

# Vermögen & Steuern

8/10  
August 2010

Fachzeitschrift für die  
Steuer-, Rechts- und  
Vermögensberatung

## Editorial

Optimistische Stimmung in den Beratungsbranchen – weniger beim Blick auf das Geschäftsfeld der Vorsorge (4)

## Berater-News

Zuflussvermutung bei Einkünften aus Kapitalvermögen: Scheinrenditen aus Schneeballsystem als quasi realisierte Guthaben steuerpflichtig (5)

Global Asset Management Survey 2010: Mehr Anleger-Vermögen, aber noch keine Profitabilität auf Vorkrisenniveau (7)

Honorarberatung versus Provisionsberatung: Neue Studie zur Unterversorgung der Deutschen in der Risiko- und Altersvorsorge (9)

## Financial & Estate Planning

### Michael Gschwind

Erbschafts- und Nachfolgeplanung: Software macht komplizierte Berechnungen zum Kinderspiel (38)

### Dirk Solveen

Schulden in der Ehe – neues Recht beachten: Zugewinnngemeinschaft – Irrtümer gilt es frühzeitig auszuräumen (41)

### Torsten Schröder

Übertragung von Vermögen – Neuausrichtung: Werte mit Rücksicht auf neue Fondsvorschriften weitergeben (42)

## V&S-Highlights

### Herbert J. Joka

Markt- und Demokratierisiko „Elektromobilität“: Vermögensmissbrauch zum Stopfen der öffentlichen Haushaltslöcher? (46)

### Rüdiger Fromm

Strafbefreiende Selbstanzeige: Was tun bei verheimlichtem Auslandsvermögen? (49)

## Kommentiert

### Martin Henssler

bAV – ein Geschäftsfeld für fundierte juristische Beratung (50)

## Titelthema:

### Private und betriebliche Altersvorsorge

#### Björn Schütt-Alpen

Betriebliche Altersvorsorge: Vorsorgewege in die Zukunft (12)

#### Udo Treichel

bAV-Geschäftsmodelle – Ausblick: Lebensversicherer im Konsolidierungsstress (14)

#### Thomas Bahr

Höchststandsgarantiefonds: Vorsorge mit individuellem Rendite-/Sicherheitsmix (19)

#### Hans-Werner Rölf

Neue Studie zum Geschäftsfeld „bAV“: Mehr Überzeugungsarbeit durch die Steuerberaterbranche gefragt (20)

#### Alexander Schrehardt, Wolfgang Hupp

Private Altersvorsorge: Pro und kontra Basis-Rentenversicherung (22)

#### Stephanie Koch

bAV durch Entgeltumwandlung: Arbeitsrechtliche Besonderheiten rechtzeitig berücksichtigen (28)

#### Sebastian Uckermann

bAV – Abgrenzung von Zeitwertkonten: Entgeltumwandlung – Unterschiede zu anderen Arbeitszeitkontenmodellen (30)

#### Herbert Quandt

Vorsorgekonzept für Selbstständige: Vom Gesundheitsmanagement bis zur Altersvorsorge – Beispiel (32)

#### Ira von Cölln

Steuerproblematik des Wohn-Riester-Konzepts: Unterschätztes Vorsorgepotenzial – BFW drängt auf Vereinfachung (34)

#### Johannes Fiala, Peter A. Schramm

Rürup-Kapital als Vorsorgefaktor – neue Sicht: „Nur das Sozialhilfe-Niveau ist vor Gläubigern geschützt“ (36)

Impressum (37)



*Prof. Dr. Martin Henssler, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, Präsident des Deutschen Juristentages*

## bAV – ein Geschäftsfeld für fundierte juristische Beratung

Die betriebliche Altersversorgung ist ein unverzichtbarer Baustein unseres Alterssicherungssystems. Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die absehbaren Versorgungsengpässe der gesetzlichen Rentenversicherung wohl kaum egalisieren lassen.

Angesichts der enormen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Bedeutung dieses Sektors begegnet es Bedenken, dass der Beratungsmarkt für Fragen der betrieblichen Altersversorgung derzeit immer unübersichtlicher wird. Eine breite Palette von Anbietern tummelt sich inzwischen auf diesem Markt, Finanzdienstleister, Beratungs- und Vorsorgemanagementgesellschaften und die Versicherungswirtschaft haben das Feld weitgehend besetzt.

Dass diesen Anbietern nicht selten die erforderliche Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen fehlt, ist in der Praxis bislang weitgehend unbeachtet geblieben, wohl auch deshalb, weil sich mit der Anwaltschaft ausgerechnet die Gruppe mit den umfassendsten Rechtsberatungsbefugnissen aus dem Markt weitgehend verabschiedet hat. Es ist an der Zeit, das Bewusstsein aller Marktteilnehmer für diesen rechtlich nicht voll durchdrungenen Bereich zu schärfen.

Beratung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung verläuft zu weiten Teilen im klassischen Zivilrecht. Darüber hinaus ergeben sich fast zwangsläufig Berührungen mit dem Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und dem Bilanzrecht, sodass klassische Beratungsfelder für Rechtsberater betroffen sind. Die erforderliche Kompetenz zur Rechtsberatung können in diesem Kontext grundsätzlich nur Rechtsanwälte und gerichtlich zugelassene beziehungsweise registrierte Rentenberater vorweisen.

Während die umfassenden Rechtsberatungsbefugnisse der Rechtsanwaltschaft jedem Rechtsuchenden bekannt sind, fristen die ebenfalls zur Rechtsberatung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung befugten Rentenberater aktuell eher eine Art „Schattendasein“. Die Öffentlichkeit wurde in den vergangenen Jahren über die berufsrechtliche Stellung des Rentenberaters kaum aufgeklärt. Eben diesem Umstand dürfte es auch geschuldet sein, dass zur Rechtsberatung im

Bereich der betrieblichen Altersversorgung weder qualifizierte noch befugte natürliche und juristische Personen versuchen, unter den Deckmantel des Rentenberaters zu „schlüpfen“.

Auf diesen unbefriedigenden Zustand hat Anfang Juni der „1. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2010“, ausgerichtet durch den Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ), aufmerksam gemacht. Im Mittelpunkt des Kongresses stand die zentrale Frage, welche Auswirkungen das seit Mitte 2008 geltende Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) für das anwaltliche Berufsrecht und vor allem für das berufsrechtliche Umfeld des Rentenberaters hat.

Während das einschlägige Anwaltsmonopol durch das RDG im Kern erhalten geblieben ist, hat der Gesetzgeber mit den Regelungen zur Registrierungspflicht von Rentenberatern Neuland betreten. Zu den Registrierungsvoraussetzungen eines Rentenberaters zählen aus Mandantensicht zentrale Aspekte wie Sachkunde, persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Ein besonderes Augenmerk ist an dieser Stelle auf die neuralgische Frage zu richten, ob und inwieweit einer Registrierung (unvereinbare) Zweittätigkeiten des Antragstellers entgegenstehen können.

Vieles spricht dafür, insoweit auf die für Rechtsanwälte im Rahmen von § 7 Nr. 8 BRAO entwickelten Grundsätze zurückzugreifen (vergleiche Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 3. Auflage 2010, § 7 Randnummer 75 ff.). Eine angestrebte Tätigkeit als Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler ist danach wegen der dann zwangsläufig entstehenden Interessenkollisionen mit derjenigen als Rentenberater unvereinbar.

Zulässig ist dagegen die durch Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Provisionsannahmeverbot gekennzeichnete Tätigkeit als Versicherungsberater, die allerdings die Einholung einer gesonderten Erlaubnis nach § 34e GewO voraussetzt.

Vor dem zuvor beschriebenen Hintergrund bestehen aktuell beste berufliche Perspektiven für Rechtsanwälte und Rentenberater im zukunftssträchtigen Markt der betrieblichen Altersversorgung. Gestützt werden diese positiven Perspektiven durch den weitreichenden Schutz, den das RDG gegen eine Konkurrenz durch fachlich und persönlich unqualifizierte Berater bietet. Die geschilderten strengen Anforderungen an die Zweittätigkeiten und Berufspflichten entsprechen daher dem Eigeninteresse des „Berufsstands der Rechtsberater“. Im Interesse einer Erweiterung ihres Dienstleistungsangebots sind Rentenberatern außerdem Kooperationen mit Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten zu empfehlen.